

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-276				
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.04.2020 Verfasser: Alexander Rehwaldt				
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.05.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
12.05.2020	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				
19.05.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
15.06.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen.

Sachverhalt:

Der jährlich zu erhebende Betrag für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln in Höhe von 30,68 € wurde bisher in zwei Raten in Höhe von jeweils 15,34 € im März und im Oktober erhoben.

Die geplante Satzungsänderung beinhaltet die Umstellung auf eine jährliche Zahlungsweise jeweils im Oktober. Durch diese Zahlungsumstellung werden die Erhebungs- und Buchungsvorgänge in der Verwaltung erheblich vereinfacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Entwurf und Synopse der Satzungsänderung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen, Neufassung des § 4 Fälligkeit

Alte Fassung	Neue Fassung									
<p>3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an den Schulen der Stadt Grevesmühlen vom 20. Dezember 2006</p>	<p>4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen vom</p>									
<p>„Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum</p> <table border="1" data-bbox="188 1066 943 1294"> <thead> <tr> <th></th> <th>Grundschüler</th> <th>Haupt- und Realschüler, Regionalschüler</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15. Oktober in Höhe von</td> <td>€ 15,34</td> <td>€ 15,34</td> </tr> <tr> <td>15. März in Höhe von</td> <td>€ 15,34</td> <td>€ 15,34</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.“</p>		Grundschüler	Haupt- und Realschüler, Regionalschüler	15. Oktober in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34	15. März in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34	<p>„Der Kostenbeitrag von 30,68 € für das laufende Schuljahr wird jeweils am 15. Oktober erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird die Hälfte des Betrags (15,34 €) erhoben.“</p>
	Grundschüler	Haupt- und Realschüler, Regionalschüler								
15. Oktober in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34								
15. März in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34								

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 54 und 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V, S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 26. Juni 2017 (GVOBl. M-V, S. 225) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOB. M-V, S. 574), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V, S. 399), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V, S. 190) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 4 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenbeitrag von 30,68 € für das laufende Schuljahr wird jeweils am 15. Oktober erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird die Hälfte des Betrags (15,34 €) erhoben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Grevesmühlen, den 16. Juni 2020

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)